Ortspolizeiliche Verordnungen.

Gesundheitspolizei.

Wer in hiesiger Stadt einen pneumatischen Bierdruckapparat neu aufstellt, hat davon vor seiner Ingebrauchnahme dem Stadtrate Anzeige zu machen.

Sämtliche Bierrohrleitungen mussen wöchentlich mindestens einmal und zwar jedesmal Sonnabends zwischen 2 und 4 Uhr gründlich gereinigt werden.

Sosern diese Reinigung nicht mittelst Durchleitung von unter starkem Drucke stehendem Wasserdampf geschehen kann, ist zu derselben eine Lösung von kohlensaurem Natron in heißem Wasser (im Verhältnis von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zu verwenden und es ist diese Lösung mittelst der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung zu treiben.

Die Polizeiorgane sind beauftragt, darüber zu wachen, daß die vorgeschriebene Reinigung

zur angegebenen Zeit ordnungsmäßig stattfinde.

Der Anführung, daß dieselbe vorher vorgenommen worden sei oder später vorgenommen

werden solle, kann Beachtung nicht zu teil werden.

Unterlassung des vorstehend Angeordneten wird gegenüber dem Besitzer des betressenden Apparates mit Geldstrafe bis 50 M oder entsprechender Haft geahndet.

Borna, am 22. Gept. 1880.

Der Stadtrat: Beinrich, Burgermftr.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hierdurch vor Verwendung der unter dem Namen "schmerzstillende Kindertinktur" oder nur "Kinders tinktur" bekannten Tinktur, deren Gebrauch, wenn er ohne ärztliche Berordnung stattsindet, erhebliche und ernste Gesundheitsgefährdungen im Gesolge haben kann und deren Bertrieb nur in Apotheken und zwar, mit Rücksicht auf die starkwirkenden Eigenschaften derselben, unter Ausschluß des Handverkauss stattsinden darf, mit dem Bemerken gewarnt, daß in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen mit allem Nachdruck eingeschritten werden wird.

Borna, am 30. Oft. 1882.

Der Stadtrat : Beinrich, Brgrmftr.

Zur Berhütung der Weiterverbreitung von Diphterie und Scharlach wird hierdurch folgendes angeordnet:

Alle Leichen der an den gedachten Krankheiten Berstorbenen sind unverzüglich in die auf hiesigem Gottesacker vorhandene Leichenhalle zu verbringen.

Die Angehörigen der an diesen Krankheiten Erkrankten haben alle Besuche, namentlich von Kindern, zurückzuweisen.

Schulpflichtige Geschwister an Diphterie oder Scharlach erkrankter Kinder sind vom Besiuche der Schule und Kirche auf Dauer der Erkrankung der letzteren zurückzuhalten. Borna, am 4. Nov. 1885. Der Stadtrat: Heinrich, Bürgermstr.

Gewerbepolizei.

Für den hiesigen Stadtbezirk wird, einem deshalb von einer Vereinigung selbständiger Bäcker gestellten Antrage entsprechend, hiermit verboten, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, Bäckerwaren auf Straßen oder innerhalb der Häuser umherziehend verkaufen.

Zuwiderhandelnde Kinder, ingleichen Aeltern oder Erzieher, welche dieselben zu dem verbotenen Gewerbebetriebe veranlassen oder denselben dulden, werden mit Geld= oder Haft= strafe belegt werden.

Borna, am 12. Nov. 1882.

Der Stadtrat: Beinrich, Bürgermftr.

П